Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4084

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68900 — 5103/69

Bonn, den 15. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — den

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1968 bis März 1969).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1968 bis März 1969, im Anschluß an den Bericht vom 8. Oktober 1968, Drucksache V/3329)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Der Entwicklung der Gemeinschaften im Berichtszeitraum wurden durch die Initiativen mehrerer Mitgliedstaaten, unter anderem durch die deutsche Initiative vom 27. September 1968, neue Impulse gegeben. Sie trugen dazu bei, für den inneren Ausbau der Gemeinschaften wieder bessere Voraussetzungen zu schaffen. Auch auf dem Gebiet der Außenbeziehungen wurden Fortschritte erzielt. In der Frage der Erweiterung kam es zu keiner gemeinsamen Auffassung.

2. Bei der Überwindung der französischen Währungskrise bewiesen die Mitgliedstaaten die notwendige Solidarität. Zusammen mit Drittländern gewährten sie Frankreich durch die Bereitstellung von Krediten finanziellen Beistand. Der Gefahr einer zu starken Auseinanderentwicklung der Wirtschaft in den Mitgliedsländern sollen die deutschen Absicherungsmaßnahmen mit der Erleichterung der Einfuhren und der Erschwerung der Ausfuhren entgegenwirken.

3. Wesentliche Fortschritte bei der Schaffung einer gemeinsamen Handelspolitik wurden durch die Annahme von drei handelspolitischen Verordnungen durch den Rat erzielt, mit denen Regelungen über die Liberalisierung, die Kontingentsverwaltung und ein besonderes Einfuhrverfahren für bestimmte Waren aus bestimmten Ländern getroffen wurden.

4. In der Frage der Erweiterung der Gemeinschaften, die weiterhin besonderes politisches Gewicht besitzt, wird nach Zwischenlösungen gesucht, die einen Weg in der Richtung von Beitritten eröffnen. Das von der Bundesrepublik vorgeschlagene handelspolitische Arrangement stand bei den Beratungen auf Gemeinschaftsebene im Vordergrund.

5. Nach einjährigem Stillstand der Beratungen über Möglichkeiten zur technologischen Zusammenarbeit konnten die Arbeiten der im Oktober 1967 beauftragten Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" wiederaufgenommen werden, nachdem sich die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit einer Beteiligung europäischer Staaten, insbesondere der Beitrittsanwärter, verständigt und auf ein Verfahren hierfür geeinigt hatten.

Desgleichen wurden die Arbeiten zur Schaffung eines Europäischen Patents zwischen den EWG-Staaten wiederaufgenommen. Gleichzeitig wurden unter Festlegung bestimmter Kriterien für die Anerkennung der Patentfähigkeit die Grundsätze eines Patenterteilungsverfahrens gebilligt, das allen westeuropäischen Staaten offenstehen soll.

6. Der Prozeß der wirtschaftlichen Intregration erfordert eine Fülle von Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten. Manche Probleme sind leichter, andere schwerer, einige zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht zu lösen. Infolgedessen gibt es keine gleichmäßige Kontinuierlichkeit. Stellt man jedoch das Mosaik der Maßnahmen, über die Einvernehmen erzielt wurde, zusammen, so ergibt sich für den Berichtszeitraum ein Fortschrittsbild, das eine generelle Kennzeichnung der Situation der EWG mit „Stagnation" nicht rechtfertigt. Der weitere Ausbau des Gemeinsamen Marktes auch im Kleinen trägt dazu bei, die „politische Durststrecke" zu überwinden.

Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft

I. Zollunion

7. Seit dem 1. Juli 1968 ist die Zollunion — von wenigen noch nicht durch Marktordnungen erfaßten Tarifpositionen des Agrarsektors abgesehen — vollendet. Das bedeutet zollfreien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und gemeinsamen Außenschutz sowohl für den gewerblichen wie für den landwirtschaftlichen Bereich.

8. Nach der Einführung des unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EG geltenden Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) am 1. Juli 1968 hat nunmehr der Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs eingesetzt, dessen Tätigkeit eine einheitliche Anwendung des Schemas des GZT in allen Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Im Rahmen dieses Ausschusses werden die Arbeiten zur einheitlichen Erläuterung des Tarifschemas noch intensiver vorangetrieben; mit ihrem Abschluß kann für das nächste Jahr gerechnet werden. Durch ständigen Meinungsaustausch und die Erarbeitung einheitlicher Vorschriften wird hier der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen begegnet.

Die Harmonisierung des Zollrechts in der EWG, ein wichtiges Teilstück der Zollunion, ist entscheidend vorangetrieben worden (vgl. Ziffer 38).

II. Abbau anderer Handelsschranken als Zölle

9. Die Arbeiten zur Beseitigung der indirekten Handelshindernisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EWG wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Kommission hat sich weiterhin bemüht, bei der Beseitigung der Maßnahmen gleicher Wirkung Fortschritte zu erzielen. Wegen vielfältiger Schwierigkeiten sind diese Bemühungen insbesondere bei der Beseitigung des sogenannten Auftragsprotektionismus nicht sehr erfolgreich gewesen.

(Zur Beseitigung von Handelshemmnissen durch Rechtsangleichung siehe Kapitel X.)

III. Landwirtschaft und gemeinsame Agrarfinanzierung

Memorandum über die Reform der Landwirtschaft in der EWG

10. Das wichtigste Ereignis in der EWG-Agrarpolitik während des Berichtszeitraumes war die Vorlage des von der EWG-Kommission ausgearbeiteten „Memorandums zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft". Die Kommissionsvorlage wurde Ende 1968 den Mitgliedstaaten und wenig später dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zugeleitet. Angesichts weiter zunehmender landwirtschaftlicher Überschüsse in der Gemeinschaft und damit steigender Kosten bei der Finanzierung der EWG-Agrarpolitik soll dieses Reformprogramm die Grundlage für eine generelle Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik sein. Das Memorandum gliedert sich in folgende Teile:

— Memorandum zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— Anlagen zum Memorandum über die Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— Maßnahmen auf mittlere Sicht für verschiedene Agrarmärkte

— Bericht über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten

— Vorschläge der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse

— Bericht über die Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

11. Der Meinungsaustausch über die Reformpläne der EG-Kommission hat inzwischen im Rat begonnen. Alle Mitgliedstaaten begrüßten die Bemühungen der Kommission, anhand einer Analyse der derzeitigen Situation der Landwirtschaft in der EWG ein langfristiges Reformprogramm für die gemeinsame Agrarpolitik aufzustellen. Gleichzeitig wurden jedoch zu zahlreichen Teilaspekten des Memorandums erhebliche Bedenken vorgetragen.

12. Der Rat beschloß, die Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1969/70 vordringlich zu behandeln. Die Beratungen über die übrigen Maßnahmen — zur Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik sind inzwischen ebenfalls aufgenommen worden.

Trotz intensiver Bemühungen gelang es dem Rat am 25. März 1969 nicht, die Preise, wie vorgesehen, zum 1. April zu verabschieden. Für Milch und Rindfleisch wurde daher das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni 1969 verlängert. Der Rat will die Beratungen im April fortsetzen.

Marktordnungen *)

13. Im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen beschloß der Ministerrat während des Berichtszeitraumes

— eine Verordnung über die Vermarktungsnormen für Eier

— den Grundpreis für geschlachtete Schweine für das Wirtschaftsjahr 1968/69

— die Olivenölpreise für das Wirtschaftsjahr 1968/69

— eine Verordnung über die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen

— weitere Maßnahmen zum Abbau der Butterüberschüsse in der Gemeinschaft.

Nach eineinhalbjährigen Verhandlungen konnte der Ministerrat eine Verordnung über die Vermarktungsnormen für Eier verabschieden, die am 22. Oktober 1968 in Kraft getreten ist und ab 1. Mai 1969 angewendet werden soll. Der deutschen Delegation gelang es, die seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands eingeführten sogenannten „Familienpackungen" als eine zulässige Form der Vermarktung in die Verordnung aufzunehmen.

Der 1967/68 in der EWG gültige Grundpreis für geschlachtete Schweine wird für den Zeitraum 1. November 1968 bis 31. Oktober 1969 beibehalten. Sollte aber der Rat eine Änderung der geltenden Referenzmärkte vornehmen, so wird auch der Grundpreis überprüft.

Nach schwierigen Verhandlungen kam auch eine Einigung über die ab 1. November 1968 gültigen Olivenölpreise für das Wirtschaftsjahr 1968/69 zustande. Der für diesen Zeitraum gültige Marktrichtpreis für Olivenöl wird um rund 32 DM/100 kg gesenkt, während der Erzeugerrichtpreis beibehalten wird. Das hat eine Erhöhung der Erzeugerbeihilfe zur Folge. Um das finanzielle Engagement der Gemeinschaft in Grenzen zu halten, gilt diese Lösung jedoch nur für eine Höchstmenge von 350 000 t Olivenöl aus der nächsten Ernte. Sollte die Erzeugung diese Menge überschreiten, wird der Ministerrat die Lage erneut überprüfen.

14. Nach monatelangen Verhandlungen verabschiedet der Ministerrat eine Verordnung über die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse der Gemeinschaft, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden. Durch diese Regelung soll ein mögliches Ungleichgewicht zwischen der Verwendung bestimmter Agrarprodukte aus Drittländern und aus der EWG behoben werden. In Zukunft können für bestimmte Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft, die zu bestimm-

*) Über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisation erstattet die Bundesregierung jährlich einen besonderen Bericht.

ten in der Verordnung genannten Waren weiterverarbeitet werden sollen, die Erstattungen bereits gezahlt werden, wenn die Grunderzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt werden. Ferner können für weiter in der VO aufgeführten Waren die Erstattungen schon gezahlt werden, wenn die Waren in ein Zollager oder eine Freizone verbracht worden sind. Frankreich, daß an der Lösung dieses Problems sehr interessiert war, hatte seine Zustimmung zur Zollrechtsharmonisierung von einer Einigung in der Vorfinanzierungsfrage abhängig gemacht.

15. Um die weiter steigenden Butterüberschüsse in der Gemeinschaft abzubauen, wurden noch vor der grundsätzlichen Überprüfung der gemeinsamen Milchmarktpolitik im Rahmen des Memorandums zur Reform der Landwirtschaft folgende Maßnahmen fortgeführt, bzw. neu beschlossen:

- — Lieferung verbilligter Lagerbutter an die Verbraucher in Form von konzentriertem Kochfett
- — Lieferung an bestimmte Verbrauchergruppen, deren Butterverbrauch gesteigert werden kann (Sozial- und Wohlfahrtsmaßnahmen)
- — Lieferung an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten
- — Lieferung an bestimmte Verarbeitungsindustrien
- — Butterverbilligungsaktionen in den Niederlanden
- — Verbot des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter in der Gemeinschaft, d. h. bestimmte Verarbeitungsindustrien sollen in Zukunft statt Drittlandsbutter EWG-Lagerbutter verwenden, die zu Weltmarktpreisen zur Verfügung gestellt wird.

16. Der Ministerrat beriet im genannten Zeitabschnitt ferner u. a. über

- — die Marktorganisation für Wein
- — die Marktordnung für Tabak
- — die Interventionspolitik der Gemeinschaft bei Obst und Gemüse.

Der Rat behandelte mehrmals die Kommissionsvorschläge zu einer Marktorganisation für Wein. Alle Mitgliedstaaten stimmen darin überein, daß die vorgeschlagenen Einzelregelungen — Marktordnung, Qualitätsweinregelung, Weinrechtsangleichung und Gemeinschaftsprogramm Weinbau — ein einheitliches Ganzes bilden und daher gleichzeitig verabschiedet werden sollen. Die Ansichten der Mitgliedstaaten über die Grundsatzfragen, insbesondere die Harmonisierung der Weinrechtsbestimmungen, die Anbau-, Drittlands- und Interventionsregelung, gehen aber noch sehr weit auseinander.

Auch die Arbeit über die Kommissionsvorschläge zu einer Marktordnung für Tabak sollen auf Wunsch Italiens beschleunigt werden. Dabei denkt Italien daran, daß zunächst die eigentliche Marktorganisation verabschiedet und die Fragen der Tabakmonopole sowie der Tabaksteuerharmonisierung später geregelt werden. Einem solchen Verfahren widersetzen sich die übrigen Mitgliedstaaten, die eine Trennung dieser drei Problemkreise vermeiden wollen.

Die bisherige Interventionspolitik der Gemeinschaft auf dem Obst- und Gemüsesektor hat zu erheblichen Schwierigkeiten und in allen Partnerstaaten zu heftiger Kritik in der Öffentlichkeit geführt. Das mit den Interventionen angesteuerte Ziel einer Stabilisierung der Obst- und Gemüseerzeugerpreise wurde zudem nicht erreicht. Der Ministerrat forderte daher die EG-Kommission auf, einen Bericht über die Maßnahmen und Ergebnisse der bisherigen Interventionspolitik auf dem Obst- und Gemüsesektor vorzulegen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Rat wird dann eine Grundsatzdebatte über dieses Problem führen.

Veterinärpolitik

17. Auf dem Gebiet des Veterinärwesens (Tierseuchenbekämpfung) sind im Berichtszeitraum die innergemeinschaftlichen Arbeiten zur Harmonisierung der vielseuchenrechtlichen Vorschriften fortgesetzt worden.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

18. Die Überprüfung der staatlichen Erzeugungs- und Absatzbeihilfen auf denjenigen Sektoren, für die der Rat bereits die endgültigen gemeinsamen Marktorganisationen festgelegt hat (Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Milch und Milcherzeugnisse, Fett, Schweinefleisch, Rindfleisch sowie Eier und Geflügel) ist weitgehend abgeschlossen. Die Entscheidungen der Kommission sind auf den Gebieten Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Obst und Gemüse sowie Fette in Vorbereitung.

Im Rahmen der sektorenweisen Prüfung wurde festgelegt, daß die Beihilfen für Produktionsmittel gesondert behandelt werden sollen. Die Überprüfung der Beihilfen für wichtige Produktionsmittel (Dünger, Viehfutter, Kraftstoffe u. a.) ist im Gange. Darüber hinaus wurde eine eingehende Untersuchung über die in der Gemeinschaft bestehenden Marktorgane und er damit zusammenhängenden Probleme begonnen. Zunächst erfolgte eine Prüfung der Produktschaften in den Niederlanden; in entsprechender Weise sollen die Marktorgane in Belgien, der Bundesrepublik, Frankreich sowie Italien untersucht werden.

Neben den Erörterungen zahlreicher einzelner Beihilfetatbestände in den Mitgliedsländern wurde eine Aussprache über die Beihilfenaspekte der Zinsverbilligungs- und Kreditmaßnahmen für die Landwirtschaft begonnen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds

19. Der Rat hat im Berichtszeitraum folgende Verordnungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der EWG verabschiedet:

- — Eine Verordnung über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der

italienischen Republik bei der Einfuhr von Futtergetreide entstehen,

- zwei Verordnungen mit ergänzenden Bestimmungen für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, durch die bestimmte Abgaben auf den Sektoren Getreide und Reis sowie Zucker den Abschöpfungen gleichgestellt werden,
- eine Verordnung über Anwendungsmaßnahmen von Interventionen auf dem Orangenmarkt, die als Interventionen auf dem Binnenmarkt gemeinschatflich zu finanzieren sind.

Außerdem legte die Kommission dem Rat den Voranschlag des Haushaltsplanes der EG für 1969 vor. Für den EAGFL sind veranschlagt:

Abteilung Garantie

— Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern	4 201,2 Millionen DM
— Binnenmarktinterventionen	3 837,6 Millionen DM
— Sonstige Ausgaben	8,8 Millionen DM
Insgesamt Abteilung Garantie	8 047,6 Millionen DM
Abteilung Ausrichtung	1 140,0 Millionen DM
Sonderabteilungen	561,0 Millionen DM
EAGFL insgesamt	9 748,6 Millionen DM.

Der deutsche Beitrag dazu wird voraussichtlich rund 2900 Millionen DM ausmachen. Die Rückvergütungen dürften rund 1850 Millionen DM ausmachen, von denen rund 270 Millionen DM aus der Abteilung Ausrichtung nicht dem Bundeshaushalt, sondern den Begünstigten unmittelbar zufließen. Danach beträgt der Schuldnersaldo für Deutschland rund 1050 Millionen DM und für den Bundeshaushalt rund 1320 Millionen DM.

20. Die Kommission hat nach Beteiligung des EAGFL-Ausschusses im Berichtszeitraum über die folgenden Zahlungsverpflichtungen entschieden:

- Endabrechnung Abteilung Garantie für 1964/65,
- Vorschuß (75 % des Haushaltsansatzes) Abteilung Garantie für 1966/67
- Abschlagszahlung (75 %) Abteilung Garantie für das 2. Halbjahr 1967/68
- 1. Teilentscheidung Abteilung Ausrichtung 1966/67 (Agrarstrukturprojekte),
- 1. Teilbetrag der Getreidepreis-Ausgleichszahlungen für das Haushaltsjahr der EG 1969 aus den Sonderabteilungen.

Nach dem Stand der Kommissionsentscheidungen bis zum 31. Dezember 1968 sind die folgenden Zahlungsverpflichtungen aus den Verbuchungszeiträumen 1962/63 bis 1967/68 entstanden:

EAGFL,	Abteilung Garantie	5 891,4 Millionen DM
	Abteilung Ausrichtung	661,4 Millionen DM
	Sonderabteilungen	833,0 Millionen DM
	insgesamt	7 385,8 Millionen DM.

Der deutsche Beitrag dazu beträgt 2210,5 Millionen DM (= 29,9 %). Nach Abzug der Rückgütungen in Höhe von 1233,1 Millionen DM (= 16,7 %) verbleibt ein Schuldnersaldo von 977,4 Millionen DM.

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Verbuchungszeiträume 1962/63 bis 1964/65 endgültig und die nachfolgenden Verbuchungszeitraumes bis 1967/68 nur teilweise abgerechnet sind. Die Zahlen sind weder nach der Höhe noch für die Anteile Deutschlands repräsentativ. Es ist zu berücksichtigen, daß das Fondsvolumen in den Anfangsjahren sehr viel geringer war als gegenwärtig, daß fast alle Zahlungen noch nach dem System der sogenannten Nettofinanzierung abgerechnet wurden und daß die Schuldnersalden Deutschlands vorübergehend durch die Getreidepreis-Ausgleichszahlungen positiv beeinflußt wurden.

IV. Freizügigkeit

21. Am 15. Oktober 1968 verabschiedete der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. Sie trat am 8. November 1968 in Kraft. In Ergänzung hierzu faßte der Rat einen Beschluß über die Anwendung der Artikel 48 und 49 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements (68/359 EWG). Außerdem erließ er die Richtlinie Nr. 68/360 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft.

Die vorstehend genannten Rechtsakte treten an die Stelle der früheren Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Bundesregierung arbeitet zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG aus, um die Richtlinie Nr. 68/360 innerstaatlich durchzuführen.

V. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

22. Der Rat hat in der Zwischenzeit die Richtlinie über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für das Aufsuchen von Erdöl und Erdgas gebilligt. Über die Richtlinien für Kreditinstitute und für Hilfsberufe des Verkehrs konnte bisher eine Einigung nicht erzielt werden.

In der Arbeitsgruppe des Rates sind die Beratungen über die Richtlinien für Architekten und über das Niederlassungsrecht für Direktversicherungen aufgenommen worden. Die Beratungen über die Richtlinien für öffentliche Bauaufträge und für Presseberufe sind fortgesetzt worden.

Die Kommission hat dem Rat mehrere neue Richtlinienvorschläge vorgelegt, u. a. für Ärzte, Zahnärzte und die pharmazeutischen Berufe sowie für die

bisher nicht liberalisierten Tätigkeiten der Landwirtschaft. Die Richtlinenvorschläge für Ingenieure sind dem Rat bisher nicht vorgelegt worden.

23. Die Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht" bei der Kommission setzte ihre Arbeiten für einen Richtlinienentwurf zur Koordinierung des Inhalts der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Kapitalgesellschaften fort. Daneben wurden die Beratungen über die Koordinierung der aktienrechtlichen Schutzbestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltung der Aktiengesellschaften fortgeführt.

VI. Kapitalverkehr

24. Im Berichtszeitraum wurden weitere Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs nicht ergriffen. Die französische Regierung hatte die Kommission unter Anrufung von Artikel 109 des Vertrages Ende November 1968 davon unterrichtet, daß im Zuge der Währungskrise die Devisenbewirtschaftung wieder eingeführt worden sei. Die Kommission ermächtigte die französische Regierung mit Entscheidung vom 4. Dezember 1968 auf Grund von Artikel 108 Abs. 3, die Maßnahmen zur Devisen- und Transferkontrolle beizubehalten.

Die Kommission hat am 11. März 1969 dem Rat im Memorandum über „Notwendigkeit und Einzelheiten einer Aktion auf dem Gebiete des Kapitalmarktes" zugeleitet. In einem beigefügten Memorandum schlägt die Kommission ergänzend Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiet der direkten Steuern vor, die zur Entwicklung und Verflechtung der WP-Märkte in der EWG beitragen sollen.

VII. Verkehr

25. Zur Durchführung der vom Rat am 19. Juli 1968 verabschiedeten EWG-Verordnungen über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents und über die Einführung eines Margentarifsystems hat die Bundesregierung entsprechende Vorschriften erlassen und sie der Kommission zum Zwecke der Anhörung zugeleitet. Das Anhörverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

26. Die Verkehrsminister der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten am 18. März 1969 die folgenden Verordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs:

— eine Verordnung über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei Verpflichtungen auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbunden sind;

— eine Verordnung über die gemeinsamen Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen
und

— eine Verorrdnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Verordnung über den öffentlichen Dienst stellt gemeinsame Regeln auf für den finanziellen Ausgleich der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, die aufrechterhalten bleiben oder neu auferlegt werden.

Die Verordnung über die Normalisierung der Eisenbahnkonten stellt gemeinsame Regeln auf, nach denen die im Zuge der Normalisierung der Eisenbahnkonten erforderlichen Ausgleichszahlungen von den Mitgliedstaaten gewährt werden. Die Verordnung hat für die Bundesrepublik Deutschland nur begrenzte praktische Bedeutung, da die Normalisierung der Konten der Eisenbahnen durch die nationale Regelung schon weitgehend verwirklicht worden ist.

Die Verordnung über bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr enthält Bestimmungen über die täglichen und wöchentlichen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie die Zusammensetzung und das Mindestalter des Fahrpersonals. Sie trägt mit dazu bei, die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen.

Alle drei Verordnungen dienen der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Verkehr, ein Anliegen, das insbesondere von der deutschen Seite stets mit besonderem Nachdruck verfochten worden ist.

VIII. Wettbewerb

Absprachen und Marktmacht

27. Die Kommission hat zugesagt, daß sie dem Rat sobald wie möglich Vorschläge unterbreiten wird, die eine weitere Erleichterung wirtschaftspolitisch vernünftiger und wettbewerbspolitisch unbedenklicher Kooperationsabsprachen bezwecken. Die Zusage steht im Zusammenhang mit einer Note der französischen Regierung vom 27. Januar 1969, in der die französische Regierung verschiedene Maßnahmen zur Förderung der engeren Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten anregt. Danach sollte angestrebt werden, daß Vereinbarungen von geringerer Bedeutung nicht unter Artikel 85 des EWG-Vertrages fallen, daß Spezialisierungsvereinbarungen erleichtert und Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen über Normen und Typen, über Forschung und Entwicklung sowie über Spezialisierungen angesprochen werden. Die Vorschläge stimmen mit den wettbewerbspolitischen Zielen des zweiten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik überein. Sie wurden bereits im vergangenen Jahr von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam erörtert. Auch nach Auffassung der Bundesregierung muß die internationale Kooperation der Unternehmen weiter gefördert werden, da sie ein wichtiges Mittel der europäischen Integration ist. Die Bundesregierung unterstützt daher, nicht zuletzt im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen, die Vorschläge der französischen Regierung in vollem Umfang.

28. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 13. Februar 1969 in der Rechtssache 14/68 Grundsätze über das Verhältnis der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags zum nationalen Kartellrecht aufgestellt.

Die Bundesregierung untersucht z. Z. die Folgerungen, die sich aus dem Urteil für die deutschen Kartellbehörden ergeben.

Beihilfen

29. Nach Herstellung der Zollunion ist es vordringlich für die Industrien der Gemeinschaft, daß Wettbewerbsverfälschungen durch die Gewährung von Beihilfen vermieden werden. Die Kommission hat daher die Beratungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Leitlinien für die Beihilfepolitik wieder aufgenommen, die seit 2 Jahren ruhten. Auch die Erörterungen, um zu einheitlichen Verfahrensvorschriften für die Notifizierung der Vorhaben und die Fristen für die Genehmigung durch die Kommission zu gelangen, wurden wiederaufgenommen. Insbesondere soll in Kürze mit den Mitgliedstaaten geprüft werden, ob auch Einzelvorhaben im Rahmen regionaler Beihilferegelungen notifiziert werden sollen und welche Modalitäten hierbei gegebenenfalls anzuwenden sind.

Die regionalen Beihilfesysteme der Mitgliedstaaten wurden im Berichtszeitraum nicht nennenswert erweitert. Die Bundesregierung unterrichtete die Kommission davon, daß das regionale Förderungsprogramm zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftsentwicklung in den strukturschwachen Gebieten im Jahre 1969 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur außenwirtschaftlichen Absicherung um 150 Millionen DM aufgestockt werden soll.

30. Die Bundesregierung unterbreitete der Kommission verschiedene Beihilfevorhaben zugunsten von Wirtschaftszweigen. Es handelt sich hierbei um Anpassungshilfen zugunsten verschiedener Wirtschaftszweige (Steinkohlen- und Eisenerzbergbau, Flugzeug- und Triebwerkbau, Werftindustrie und Hochseefischerei) im Zusammenhang mit dem Gesetz zur außenwirtschaftlichen Absicherung. Ferner wurde das Investitionshilfegesetz zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs notifiziert.

Die Kommission genehmigte im Berichtszeitraum die deutschen Investitionsbeihilfen zugunsten der Werftindustrie.

IX. Steuerharmonisierung

Umsatzsteuer

31. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer wurde die durch die ersten zwei Richtlinien eingeleitete Harmonisierung mit den Beratungen über den Vorschlag einer Richtlinie zur Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (sogenannte Dritte Richtlinie) fortgesetzt. Angesichts der schwierigen Probleme, die bei einer Harmonisierung der Besteuerung der Landwirtschaft zu lösen sind, ist es als sehr positiv zu bewerten, daß das Europäische Parlament den von der Kommission im Februar 1968 vorgelegten Entwurf bereits am 30. September 1968 behandelt und im Prinzip gebilligt hat. Gegenwärtig wird der Richtlinienvorschlag in den zuständgen Fachausschüssen des Rats beraten. Im Hinblick darauf, daß noch eine Anzahl grundsätzlicher Fragen über die Einbeziehung der Landwirtschaft in das Mehrwertsteuersystem zur Erörterung anstehen, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, wann die Richtlinie vom Rat verabschiedet werden kann.

Sonstige indirekte Steuern

32. Die „Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital" hat noch nicht verabschiedet werden können. Einziger Hinderungsgrund war ein luxemburgischer Vorbehalt, der die Höhe der Gesellschaftsteuer bei Holding- und Kapitalanlagegesellschaften betraf. Nachdem dieser Vorbehalt nun zurückgezogen worden ist, kann in absehbarer Zeit mit der Verabschiedung der Richtlinie gerechnet werden.

Die vorgesehene Verordnung über die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr wurde noch nicht verabschiedet.

Zu dem von der Kommission vorgelegten „Vorschlag für eine erste Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge" liegen die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses noch nicht vor.

33. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Dienststellen der Kommission mit den Sachverständigen der Regierungen über Maßnahmen zur Harmonisierung der Börsenumsatzsteuer sowie zur Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen beraten. Ergebnisse sind insoweit noch nicht abzusehen.

Direkte Steuern

34. Die EG-Kommission hat zur harmonisierten Steuerregelung für internationale Unternehmenszusammenschlüsse dem Rat unter dem 15. Januar 1969 je einen Richtlinienentwurf „über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten" sowie „über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, vorgelegt.

Inzwischen sind die Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Anhörung übermittelt worden.

X. Rechtsangleichung

Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane

35. Im Bereich der Rechtsangleichung zur Beseitigung von Handelshemmnissen standen die Erörterungen über das von der Kommission dem Rat am 7. März 1968 vorgelegte „Allgemeine Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben", im Vordergrund. Nach über einjährigen Verhandlungen verabschiedete der Rat am 25. März 1969 das Programm.

Während die Kommission die Mitgliedstaten grundsätzlich verpflichten wollte, nach Vorlage eines Richtlinienvorschlags an den Rat auf dem betreffenden Gebiet keine neuen Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, unterliegen nach der vom Rat beschlossenen Regelung neue einschlägige gesetzgeberische Vorhaben der Mitgliedstaaten lediglich der Konsultation. Um der Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit zu einer gemeinschaftseinheitlichen Regelung der betreffenden Materie zu geben, haben es die Regierungen der Mitgliedstaaten im Wege eines Gentlemen's Agreement übernommen, in ihrem Bereich das Gesetzgebungsverfahren für die Dauer von 6 Monaten (von 5 Monaten für den Fall, daß der Richtlinienentwurf noch bei der Kommission beraten wird) anzuhalten. Dringlichkeitsfälle sind aber von dieser Regelung ausgenommen.

Für das schwierige Verfahren der Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt hatte die Kommission bei einer Änderung der zunächst einstimmig zu beschließenden Richtlinien vorgesehen, daß ihr der Rat umfassende Durchführungsbefugnisse überträgt. Die Befugnisse sollten dabei so weit gehen, daß die Kommission ihre Vorschläge selbst dann in Kraft setzen könnte, wenn sie hierfür in einem aus Regierungsvertretern gebildeten Verwaltungsausschuß keine qualifizierte Zustimmung finden und der danach angerufene Rat innerhalb einer Ausschlußfrist nicht etwas anderes beschließen würde.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte ein Verfahren, das in dieser Weise die Stellung des Rates als Rekursinstanz einschränkt, allenfalls für einen *engen* Bereich der Durchführungsvorschriften vorgesehen werden. In den materiell bedeutenderen Fällen der Durchführung der Richtlinien sollte jedoch eine Beschlußfassung des Rates selbst erforderlich sein. Dieser sollte aber mit qualifizierter Mehrheit entscheiden können, um der Notwendigkeit einer schnellen Anpassung der Richtlinien an den Stand der Technik und Wissenschaft zu entsprechen. Dieser Auffassung trug der Rat mit der Maßgabe Rechnung, daß die Kommission festlegt, welche Fälle von besonderer Bedeutung vom Rat entschieden werden müssen. Die Möglichkeit zur Überprüfung dieser Regelung besteht nach Ablauf von 18 Monaten.

36. Während der Beratungen über das Allgemeine Programm hat die Kommission auf Wunsch der Mitgliedstaaten dem Rat am 22. Januar 1969 ein Sonderprogramm für den Lebensmittelbereich unterbreitet. Es sieht einen Stufenplan für die Harmonisierung der Lebensmittelrechtsbereiche vor und unterscheidet sich in Aufbau und Zielsetzung nicht vom Allgemeinen Programm. Dieses Programm ist am 25. März 1969 ebenfalls vom Rat mit verabschiedet worden; dabei ist einigen deutschen Sonderwünschen Rechnung getragen worden.

37. An den einzelnen Richtlinienentwürfen, insbesondere im Bereich des Lebensmittelrechts, wurde weiter gearbeitet. Die Kommission hat dem Rat in Durchführung des Allgemeinen Programms verschiedene weitere Richtlinienvorschläge unterbreitet; über sie werden die Beratungen demnächst anlaufen.

38. Die Arbeiten an der Harmonisierung des Zollrechts der Mitgliedstaaten konnten im Berichtszeitraum ein entscheidendes Stück vorangebracht werden. Der Rat hat im März Richtlinien über den Zahlungsaufschub, die Zollager, die Freizonen und den aktiven Veredelungsverkehr sowie die Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren erlassen.

Die Richtlinien treffen auf wichtigen Teilgebieten des Zollrechts gemeinschaftliche Regelungen, durch die künftig Wettbewerbsverzerrrungen und Verkehrsverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden sollen. Hervorzuheben ist, daß die Richtlinie über Zollager die Beibehaltung des in Deutschland gegenwärtig bestehenden und für die Importwirtschaft wichtigen Zollaufschublagers als offenes Lager ermöglicht. Nach der Richtlinie über Freizonen ist der Fortbestand der deutschen Freihäfen, insbesondere des Alten Freihafens Hamburg mit seinem zollrechtlichen Sonderstatus, als gesichert anzusehen.

Die Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren schafft die Voraussetzungen für einen freien und ungehinderten Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft.

Durch die Richtlinie über den Veredelungsverkehr und die Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren hat der Rat — wie bereits durch die Verordnungen über den Warenursprung und den Zollwert — Ausschüsse geschaffen. Ihre Aufgabe besteht u. a. darin, die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen zu erlassen und deren einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Beratungen über Kommissionsvorschläge für Zoll- und steuerrechtliche Erleichterungen des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs konnten noch nicht abgeschlossen werden. Es besteht jedoch zu hoffen, daß diese Regelungen bald in Kraft gesetz werden können.

Ausfuhrkreditversicherung

39. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befaßt sich seit mehreren Jahren u. a. mit der Vereinheitlichung der Ausfuhrkreditversicherungen der Sechs, soweit die Versicherung vom Staat getragen oder durch staatliche Intervention ermöglicht wird. Nachdem sich die Mitgliedstaaten auf gewisse Grundsätze für mittelfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern als Eckpfeiler für die Gesamtharmonisierung geeinigt hatten, ist der Entwurf einer gemeinsamen Police für mittelfristige und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit öffentlichen Käufern in Angriff genommen worden. Die Beratungen über diese Police, die auf Lieferantenkredite zugeschnitten ist, stehen jetzt vor dem Abschluß. Dagegen sind die Untersuchungen über harmonisierte Lösungen auf den anderen, genauso wichtigen Teilgebieten der Ausfuhrkreditversicherung teilweise erst in den Anfängen.

Wann die genannte Police in Kraft treten wird, ist noch offen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie nur gemeinsam mit harmonisierten Regelungen für die übrigen Teilgebiete der Kreditversicherung in Kraft gesetzt werden sollte. Dabei handelt es sich vor allem um gemeinsame Versicherungsbedingungen für mittel- und langfristige Geschäfte (Lieferantenkredite) mit privaten Käufern, für Käuferkredite (Finanzkredite) sowohl an private als auch an öffentliche ausländische Käufer, gemeinsame Prämiensätze und die wesentlichen Elemente der Versicherung der kurzfristigen Geschäfte. Die Bundesregierung hat es daher begrüßt, daß der Rat den Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite am 9. Dezember 1968 beauftragt hat, die Arbeiten zur Harmonisierung der Kreditversicherungsbedingungen auch auf diesen Gebieten mit Vorrang durchzuführen.

Internationale Abkommen

40. Das Zustimmungsgesetz zu dem am 27. September 1968 gezeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EWG-Vollstreckungsübereinkommen) wird im Bundesministerium der Justiz vorbereitet.

Die seit Jahren ruhenden Arbeiten an einem Übereinkommen über ein europäisches Patentrecht sind wiederaufgenommen worden. An dem Übereinkommen sollen sich auch europäische Staaten beteiligen können, die nicht Mitgliedstaaten der EWG sind. Für die Mitgliedstaaten der EWG soll das europäische Patent als Einheitspatent ausgestaltet werden, um die auf dem Patentsektor bestehenden Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr abzubauen.

Dagegen sind die Arbeiten zur Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft nicht vorangekommen, da über die politischen Vorfragen des Projekts (insbesondere die Frage der Beteiligung von Nicht-Mitgliedstaaten) keine Einigung erzielt werden konnte.

Die Arbeitsgruppe nach Artikel 220 Abs. 3 des EWG-Vertrages hat ihre Beratungen über ein Übereinkommen über die internationale Fusion von Aktiengesellschaften fortgesetzt.

Für die erwähnten internationalen Übereinkommen wäre eine einheitliche Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zweckmäßig. Z. Z. wird daher geprüft, ob und in welchem Umfang die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Gemeinschaften insbesondere in bezug auf die bereits abgeschlossenen und die noch abzuschließenden Übereinkommen erweitert werden kann.

XI. Wirtschaftspolitik

Konjunkturpolitik

41. Die Bemühungen um eine stärkere Harmonisierung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik in der Gemeinschaft haben, besonders auf Grund der deutschen Europa-Initiative vom 27. September 1968, im Berichtszeitraum erheblichen Auftrieb erfahren. Einen speziellen Anstoß gab die internationale Währungskrise im November. Sie wurde durch eine Spekulationswelle eingeleitet, die zu einer rapiden Verschlechterung der Position des französischen Franken auf den internationalen Märkten führte. Die Bekämpfung der Krise erforderte besonders von Frankreich harte Maßnahmen. U. a. kam es zu einer Wiedereinführung der Devisenbewirtschaftung und zu einer starken Drosselung der Staatsausgaben. Die Bundesregierung unternahm Schritte zur Erschwerung des Exports und zur Erleichterung des Imports sowie — zusammen mit der Bundesbank — zur Verhinderung spekulativer Geldzuflüsse.

42. Die Kommission der EG hat dem Rat im Gefolge dieser Krise am 5. Dezember 1968 ein Memorandum „Über die in der Gemeinschaft zur Lösung der gegenwärtigen Wirtschafts- und Währungsprobleme zu verfolgende Politik" zugeleitet, in dem sie u. a. darlegt, wie nach ihrer Meinung künftig krisenartige Zuspitzungen der Wirtschaftsentwicklung — die für die Gemeinschaft eine ernsthafte Gefährdung darstellen — vermieden oder auf ein erträgliches Ausmaß begrenzt werden können. Der Kern dieser Ausführungen läßt sich wie folgt umreißen: Die Koordinierung der kurz- und mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ist rasch zu intensivieren. Dabei geht es sowohl um die Abstimmung der zu verfolgenden wirtschaftspolitischen Ziele, insbesondere was Stabilität und Wachstum anbelangt, als auch um die Entwicklung einer Politik, die zur Erreichung dieser Ziele führt. Als unverzichtbare Ergänzung wird die Schaffung eines Mechanismus zur monetären Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten angesehen.

Der Rat hat das Memorandum der Kommission in seiner Tagung über Konjunkturfragen am 12. Dezember 1968 grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Delegationen waren sich über die Notwendigkeit

einig, zu mehr Übereinstimmung in der Stabilitäts- und Wachstumspolitik der Mitgliedstaaten zu kommen und erklärten ihre Bereitschaft, die Möglichkeiten für eine verbesserte währungspolitische Zusammenarbeit zu prüfen.

43. Inzwischen hat die Kommission ihre Vorschläge vom 5. Dezember 1968 in einem neuen Memorandum an den Rat vom 12. Februar 1969 ergänzt und vertieft und zu den oben genannten Ausführungen konkrete Vorschläge gemacht. Das Memorandum trägt die Überschrift: „Über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Zusammenarbeit in Währungsfragen innerhalb der Gemeinschaft." Die Bundesregierung prüft zur Zeit die Gedanken und Vorschläge der Kommission.

44. Heute kann niemand mehr daran zweifeln, daß der Weg zur Wirtschaftsunion nur über eine bessere Abstimmung der Konjunktur-, Währungs-, Wachstums- und Strukturpolitik in der Gemeinschaft führt. Den Vorschlägen der Kommission kommt deshalb erhebliches Gewicht zu. Das Thema „Abstimmung" wird künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. Seine Bewältigung ist aber nur im Wege eines echten Interessenclearings möglich, d. h. es verlangt von jedem der Sechs ein hohes Maß an Bereitschaft, die Interessen der Partner zu berücksichtigen.

Währungspolitik

45. Auf dem Gebiet der Währungspolitik hat die Bundesregierung in ihrer Europa-Initiative vom 27. September 1968 eine Intensivierung der bereits bestehenden Zusammenarbeit gefordert. Im Anschluß an die erste Phase einer Gleichrichtung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten würden dann Maßnahmen ergriffen werden können, die zu einer Harmonisierung der Währungspolitik hinführen.

46. In diesen Rahmen fügt sich eine Untersuchung des EWG-Währungsausschusses über die Möglichkeiten einer verbesserten währungspolitischen Zusammenarbeit ein. In einem Zwischenbericht hat sich der Ausschuß für eine Verbesserung und Verstärkung der gegenseitigen Informierung über wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen der Mitgliedsländer ausgesprochen. Außerdem sollen in allen wirtschaftspolitischen Fragen von größerer Bedeutung nach Möglichkeit vorherige Konsultationen im EWG-Währungsausschuß stattfinden und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten geprüft werden. Dem EWG-Währungsausschuß kommt dabei besondere Bedeutung zu. — Dieser Zwischenbericht des Währungsausschusses wird jetzt an den Rat weitergereicht. — Der Währungsausschuß wurde beauftragt, seine Untersuchungen über eine verbesserte währungspolitische Zusammenarbeit fortzuführen.

47. In dem unter Ziffer 43 erwähnten Memorandum der Kommission vom 12. Februar 1969 werden eine kurzfristige monetäre Stützungsaktion und ein mittelfristiger finanzieller Beistand bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedslandes empfohlen.

Mittelfristige Wirtschaftspolitik

48. Das zweite Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik, das nach seiner Verabschiedung durch die Kommission im Frühjahr 1968 dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegen hatte, ist am 12. Dezember 1968 im Rat der Europäischen Gemeinschaften durch die Regierungen der Mitgliedstaaten angenommen worden.

Dieses Programm stellt im wesentlichen eine Ergänzung und Vertiefung des ersten Programms dar. Nach einer Übersicht über die revidierten Projektionen für den Zeitraum 1966/70 und einem Überblick über die Ursachen der beschleunigten Strukturwandlungen in den nächsten Jahren werden Leitlinien für die Erleichterung der strukturellen Anpassung von Unternehmen und für die sektorale Strukturpolitik aufgestellt. Darüber hinaus befaßt sich das zweite Programm mit der Forschungspolitik, der Förderung der Ersparnisbildung und der Finanzierung der Investitionen sowie der Einkommenspolitik. Mit diesem Programm ist es gelungen, eine moderne strukturpolitische Konzeption für die Gemeinschaft zu entwickeln.

49. Der Ausschuß für die mittelfristige Wirtschaftspolitik unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministers für Wirtschaft hat die Überprüfung der Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten mit den Leitlinien des ersten Programms fortgesetzt. Die hierfür vorgelegten Memoranden der niederländischen und französischen Delegation wurden im Oktober 1968 und Februar 1969 eingehend erörtert. Dabei hat sich gezeigt, daß die Grundsätze des ersten Programms, insbesondere für die Beschäftigungs- und Ausbildungspolitik sowie die regionale und sektorale Strukturpolitik, weitgehend Eingang in die Wirtschaftspolitik der beiden Länder gefunden haben.

50. Inzwischen hat der Ausschuß die Vorarbeiten für das dritte Programm weitergeführt, das auf den Zeitraum 1970/75 ausgerichtet ist. In seinem Mittelpunkt werden die allgemeinen Wachstumsperspektiven in den kommenden Jahren stehen, die von der Sachverständigengruppe für mittelfristige wirtschaftliche Projektionen erarbeitet werden sollen. Der gemeinsamen Abstimmung der wirtschaftspolitischen Ziele für diese Periode kommt eine besondere Bedeutung zu. Gelingt es nicht, die Angleichung der mittelfristigen Zielsetzungen zu erreichen, so werden der Gemeinschaft auch in Zukunft wirtschaftliche Erschütterungen nicht erspart bleiben. Hinzukommen muß eine wirtschaftspolitische Strategie, die auf die Verwirklichung der beabsichtigten Ziele ausgerichtet ist.

Haushaltspolitik

51. Im Ausschuß für Haushaltspolitik werden regelmäßig die Haushalte der Mitgliedstaaten nach einem einheitlichen Schema untersucht und die

Grundzüge der von den Mitgliedstaaten betriebenen Haushaltspolitik erörtert in der Erwägung, die nationalen wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen in der Gemeinschaft möglichst aufeinander abzustimmen. Hierbei arbeitet der Ausschuß für Haushaltspolitik mit anderen Ausschüssen der Gemeinschaft, nämlich dem Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik, dem Ausschuß für Konjunkturpolitik und dem Währungsausschuß eng zusammen.

Das dem Ausschuß für Haushaltspolitik durch Ratsbeschluß vom 8. Mai 1964 übertragene Mandat erstreckt sich ferner auf haushaltspolitische Sonderfragen von allgemeiner Bedeutung. Der Ausschuß hat Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzverfassung der Gemeinschaft untersucht. Er spricht sich in seinem Bericht für eine Verbesserung der Haushaltsmechanismen und im Grundsatz für die Einführung einer mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinschaftsausgaben aus.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 3. März 1969 Beschlüsse zur Verbesserung des Finanzverfahrens gefaßt. Die Einzelheiten einer mehrjährigen Finanzplanung werden vom Ausschuß für Haushaltspolitik weiter geprüft.

XII. Forschungspolitik

52. Nach dem Luxemburger Ratsbeschluß vom 31. Oktober 1967 hatte die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik die ihr übertragene Prüfung der neuen Zusammenarbeitsgebiete Datenverarbeitung und -verbreitung, Fernmeldewesen, neue Verkehrsmittel, Umwelthygiene, Metallurgie, Ozeanographie und Meteorologie mit großem Nachdruck begonnen; es waren für jedes Zusammenarbeitsgebiet spezialisierte Fachgruppen eingesetzt worden, die möglichst konkrete Vorschläge für eine praktische Zusammenarbeit vorlegen sollten. Diese Arbeiten wurden aber Anfang 1968 unterbrochen, da nach den Schwierigkeiten bei der Verhandlung der Beitrittsanträge dritter Staaten einige Mitgliedstaaten sich weigerten, die begonnenen Arbeiten fortzusetzen.

Nach verschiedenen Kompromißvorschlägen, u. a. auch der deutschen Delegation, gelang es, am 10. Dezember 1968 im Ministerrat Einigung über die Fortsetzung der Arbeiten in der Gruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" zu erzielen; diese Entschließung knüpft im Inhalt und Verfahren an den Luxemburger Ratsbeschluß an, betont aber, auch auf Drängen der deutschen Delegation, stärker als bisher, den Aspekt der Zusammenarbeit mit dritten, insbesondere den sogenannten beitrittswilligen Staaten. Im einzelnen sieht die Entschließung vom 10. Dezember 1968 vor:

- Der Luxemburger Ratsbeschluß soll vor dem 1. Juli 1969 durchgeführt werden.
- Deshalb hat die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" einen Bericht über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit vorzulegen, in dem auch die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit dritten Staaten berücksichtigt werden.
- Der Rat wird sodann konkrete Schlußfolgerungen ziehen und Vorschläge für eine Zusammenarbeit an die daran interessierten europäischen Länder, insbesondere beitrittswilligen Staaten, richten.
- Nach Stellungnahme der dritten Staaten werden der Rat und die dritten Staaten Sachverständigentagungen einberufen, um die sich aus der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen ergebenden technischen, finanziellen und sonstigen Fragen zu prüfen.
- Zweck dieser Prüfung ist die Vorbereitung von Beratungen (einschließlich der Beschlußfassung) der für Technologie zuständigen Minister der Sechs und der interessierten dritten Staaten.

Inzwischen haben die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" und ihre spezialisierten Fachgruppen ihre Arbeiten wiederaufgenommen. Die spezialisierten Fachgruppen haben inzwischen ihre Vorschläge vorgelegt, die von der Arbeitsgruppe geprüft und in einen Bericht an den Rat eingefügt worden sind. Bei der Prüfung hat die deutsche Delegation darauf gedrungen, daß eine beschränkte Zahl konkreter Projekte und Maßnahmen dem Rat für die Zusammenarbeit vorgeschlagen werden, die auch für die dritten Staaten politisch interessant sind. Bei dem bestehenden Zeitdruck ist eine systematische Prüfung der im Luxemburger Ratsbeschluß genannten Zusammenarbeitsgebiete nicht möglich gewesen, die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" hat inzwischen damit begonnen, Verfahren für eine systematische Prüfung neuer Zusammenarbeitsgebiete zu entwickeln.

XIII. Sozialpolitik

Allgemeine Sozialpolitik

53. Wichtigstes Ereignis der Berichtsperiode war die Ratstagung in der Besetzung der Arbeits- und Sozialminister am 13. März 1969.

Im Vordergrund der Beratungen standen Arbeitsmarktfragen. In der Diskussion über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage stellte der Rat fest, daß sich der Konjunkturaufschwung in der Beschäftigung aller Mitgliedstaaten, offensichtlich aber am stärksten in Deutschland, widerspiegele. Einige Arbeitsmärkte litten an strukturellen Ungleichgewichten. Große Probleme stellte die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer in Italien, Frankreich und Belgien. Auf deutschen Vorschlag soll sich künftig die Berichterstattung und die Beratung an Schwerpunkten orientieren. Für die nächsten Ratstagungen sind vor allem folgende vier Punkte in Aussicht genommen:

— Arbeitslosigkeit und Beschäftigung der Jugendlichen

— Berufliche Bildung, Fortbildung und Umschulung von Erwachsenen

— Wiedereingliederung körperlich, geistig und seelisch Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Rehabilitation)

— Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Der Rat stellte die Beratungen über die Zusammensetzung der im Dezember 1967 dem Grundsatz nach beschlossenen Konferenz über Arbeitsmarktfragen zurück.

54. Die Beratungen des auf deutsche Anregung vorgelegten Zwischenberichts der Kommission an den Rat über die Zusammenhänge zwischen der Sozialpolitik und den anderen Politiken der Gemeinschaft ließen den Wunsch des Rates deutlich werden, von den allgemeinen Aspekten nunmehr zu konkreten Tätigkeiten zu kommen. Dabei wurde vor allem auf die Notwendigkeit der engen Verbindung der Sozialpolitik zur Agrar-, Verkehrs- und mittelfristigen Wirtschaftspolitik hingewiesen. Der vorgesehene Informationsaustausch auf dem Gebiet der Berufsberatung und Berufsausbildung wurde als erster konkreter Schritt begrüßt.

Zustimmung fand die Ankündigung des deutschen Ratsmitgliedes, den Rat mit dem deutschen Sozialbudget vertraut zu machen.

55. Dem Wunsch der Kommission, die Fristen in dem sogenannten Arbeitsprogramm nach Artikel 118 des EWG-Vertrages zu strecken, wurde stattgegeben. Für die von Deutschland vorrangig vorgeschlagenen Themen (Förderung des sozialen Aufstiegs und der beruflichen Bildung, Vermögensbildung der Arbeitnehmer) sind Termine für Ende des Jahres 1969 in Aussicht genommen.

56. Erstmalig befaßte sich der Rat mit Sonderproblemen der Revision der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Wenn sich auch die Auffassungen der einzelnen Delegationen in einigen Punkten näherten, so erschien doch dem Rat vor einer Beschlußfassung eine nochmalige und eingehende Prüfung im Ausschuß der Ständigen Vertreter geboten.

57. Die Kommission teilte dem Rat den Abschluß ihrer Vorarbeiten für eine Angleichung der Berufsausbildungsstufen mit. Die Entwürfe der sogenannten Europäischen Berufsbilder für Dreher, Fräser und Schleifer sind im Hinblick auf die Förderung einer polyvalenten Ausbildung zu einem Gemeinschaftsverzeichnis der Fertigkeiten und Kenntnisse einschließlich Leitlinien für die Prüfungsanforderungen für die Tätigkeiten von Facharbeitern an spanenden Werkzeugmaschinen (Europäisches Berufsbild) zusammengefaßt. Die Vorlage an den Rat ist für Ende April 1969 vorgesehen.

Europäischer Sozialfonds

58. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 1968 aus dem Europäischen Sozialfonds Zuschüsse in Höhe von 34 050 936,47 DM erhalten. Die Zuschüsse lagen um 893 372,23 DM höher als die Beiträge, die die Bundesrepublik zum Fonds zu leisten hatte. Von den Zuschüssen entfielen 29 460 265,26 DM auf Umschulungs- und 4 590 671,21 DM auf Umsiedlungsmaßnahmen.

XIV. Zoll- und Handelspolitik

Die Zollpolitik

59. Die mit der grundsätzlich beschlossenen Einführung eines Zollpräferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer zusammenhängenden Fragen sind gemeinschaftsintern und im Rahmen der OECD weiter erörtert worden. Die Industriestaaten sind übereingekommen, am 1. März 1969 bei der OECD Warenlisten zu hinterlegen, für die sie Zollpräferenzen gewähren wollen. Damit treten die Beratungen in ein konkreteres Stadium. Nach dem Zeitplan der Welthandelskonferenz werden dann etwa Mitte dieses Jahres mit den Entwicklungsländern Konsultationen über die in Aussicht genommenen Zollpräferenzen stattfinden. Die EG handeln in dieser Frage, die den Gemeinsamen Zolltarif betrifft, einheitlich.

60. Die Bereitschaft der EG, im Interesse einer Verbesserung der amerikanischen Zahlungsbilanz die Ergebnisse der Kennedy-Runde beschleunigt in Kraft zu setzen, besteht fort. Der 1. Januar 1969 kam jedoch für die Vorziehung der dritten Rate der Zollsenkungen nicht in Betracht, da die USA das Zollbewertungssystem nach dem American Selling Price, dessen Beseitigung der Rat zur Bedingung der Beschleunigung gemacht hatte, noch nicht abgeschafft habe.

61. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Verwirklichung des vom GATT 1967 beschlossenen Aktionsprogramms zur weiteren Liberalisierung des Welthandels. Im Vordergrund der Arbeiten steht die Beseitigung bzw. Harmonisierung der nicht- und paratariflichen Handelshemmnisse, deren Existenz sich um so fühlbarer bemerkbar macht, je weiter der Zollabbau international fortschreitet. Eine Zolltarifstudie des GATT soll weitere Liberalisierungsmöglichkeiten des Welthandels aufzeigen.

Die Gemeinsame Handelspolitik

62. Mit den am 1. Januar 1969 in Kraft getretenen EWG-Verordnungen über die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste, über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung der Mengenkontingente sowie über die Ein-

führung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Ländern ist eine bedeutsame Grundlage für die gemeinsame Handelspolitik der EWG geschaffen worden, die gemäß Artikel 13 EWG-Vertrag nach Ende der Übergangszeit nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden soll. Während bei der Liberalisierungs-VO die Aufgabe der EWG für die kommende Zeit darin besteht, den materiellen Inhalt — d. h. den gemeinsamen Liberalisierungsstand — zu erweitern, müssen die beiden anderen Verordnungen einen solchen Inhalt erst erhalten. Die Kommission ist aufgefordert, ihre Vorschläge alsbald vorzulegen.

63. Was die Handelsabkommen der Mitgiedstaaten mit Drittländern anlangt, die nach einer Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 das Ende der Übergangszeit nicht überschreiten sollen, so wird z. Z. im Rahmen der Gemeinschaft geprüft, in welchem Umfange und auf welche Weise sie auf die Gemeinschaft übergeleitet werden können und sollen. Die Kommission hat entsprechende allgemeine Vorschläge vorgelegt. Für eine erste Gruppe von Warenabkommen der Mitgliedstaaten hat der Rat durch Entscheidung vom 28. Januar 1969 festgelegt, daß sie über das Ende der Überganszeit hinaus verlängert werden können.

64. Der Rat einigte sich im September 1968 auf folgende Aufteilung des Anteiles der EWG an der Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Internationalen Getreide-Abkommens in Höhe von 1035 Millionen t Getreide:

Bundesrepublik Deutschland	320 000 t
Frankreich	320 000 t
Italien	238 000 t
Niederlande	82 000 t
Belgien	73 000 t
Luxemburg	2 000 t

Die Getreidelieferungen werden zum Teil gemeinschaftlich, zum Teil einzelstaatlich durchgeführt. Eine Ad-hoc-Gruppe wurde vom Ausschuß der Ständigen Vertreter eingesetzt und beauftragt, alle diesbezüglichen Fragen zu erörtern.

65. Nach langjährigen Verhandlungen wurde Ende Oktober 1968 ein neues Internationales Zuckerabkommen abgeschlossen. Im Laufe der Verhandlungen hat sich die Bundesregierung um ein Verhandlungsmandat für die Gemeinschaftsdelegation bemüht, das eine Teilnahme der Gemeinschaft am Abkommen zu angemessenen Bedingungen ermöglicht hätte. Dieses Ziel konnte leider nicht erreicht werden, da der Gemeinschaft nur eine unzureichende Ausfuhrquote angeboten worden war. Die Gemeinschaft ist deshalb dem Abkommen nicht beigetreten. Sie hat jedoch als Beobachter an der ersten Tagung des Internationalen Zuckerrates teilgenommen und übermittelt dem Sekretariat des Abkommens die einschlägigen Statistiken.

Handelsabkommen der Gemeinschaft

66. Das Handelsabkommen der Gemeinschaft mit dem Iran vom 14. Oktober 1963 ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 um ein weiteres Jahr verlängert worden.

67. Auf der Grundlage des Mandats des Rates vom 30. Juni 1968 haben Verhandlungen mit Jugoslawien über ein Handelsabkommen mit der Gemeinschaft begonnen. Zur Zeit finden innerhalb der Gemeinschaft Erörterungen über eine Erweiterung des Mandats um etwaige Zugeständnisse der Gemeinschaft auf dem Rindfleischsektor statt, damit die Verhandlungen mit Jugoslawien fortgesetzt werden können.

XV. Beiträge, Assoziierung und besondere Beziehungen in Europa

Beitrittsanträge

68. Die Beitrittsanträge Großbritanniens, Irlands, Dänemarks und Norwegens und das Verhandlungsersuchen der schwedischen Regierung standen während des Berichtszeitraums wieder regelmäßig auf der Tagesordnung des Rats. Dabei wurden insbesondere die Vorschläge für handelspolitische Zwischen- und Übergangslösungen erörtert (handelspolitisches Arrangement), wie sie von der Bundesregierung am 27. September 1968 einerseits und am 5. November 1968 von der französischen Regierung andererseits für eine erste Phase im Rat präzisiert worden sind.

69. Konkrete Ergebnise konnten bisher nicht erzielt werden, da sich die Auffassungen der Mitgliedstaaten vor allem in bezug auf Art und Ausmaß der präferenziellen Handelsregelung zwischen der Gemeinschaft und ihren Abkommenspartnern nicht unwesentlich voneinander unterscheiden. Hierüber und über die Zielrichtung des Arrangements sind die Beratungen noch im Gange. Die Beneluxstaaten und Italien haben die deutschen Vorstellungen als Ausgangsbasis akzeptiert. Dank der vermittelnden Bemühungen der Bundesregierung ist es auch gelungen, die Erörterungen mehr als am Anfang auf den sachlichen Inhalt der Handelsvereinbarungen zu lenken, nach deren Abschluß die Klärung der strittigen Grundsatzfragen über die Vereinbarkeit mit dem GATT (Artikel XXIV) und die Beitrittsbezogenheit des Arrangements erleichtert werden dürfte.

Assoziierungen und besondere Beziehungen in Europa

70. Aufgrund der unveränderten politischen Verhältnisse in *Griechenland* stagnierten die Arbeiten zum Ausbau der Assoziation. Hingegen wurden die automatisch wirksamen Bestimmungen des Assoziationsabkommens und die sogenannten laufenden Geschäfte von beiden Assoziationspartnern durchgeführt.

Griechenland hat ab 1. November 1968 Zölle für gewerbliche Erzeugnisse mit normalem Zollabbau gegenüber der Gemeinschaft um weitere 10 % auf insgesamt 50 % der Ausgangszölle gesenkt. Die Gemeinschaft hat für die Einfuhr griechischen Olivenöls den Handelsvorteil von 0,5 $ je 100 kg Pauschalabschlag auf die Abschöpfung ab 1. November 1968 um ein weiteres Jahr verlängert.

71. Die Assoziation mit der *Türkei* funktioniert seit vier Jahren zufriedenstellend. Am 9. Dezember 1968 hat der Assoziationsrat die Aufnahme von Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls für die Überleitung von der Vorbereitungs- zur Übergangsphase (Zweite Phase der Assoziation) formell beschlossen. Darin sollen die Einzelheiten für die schrittweise Errichtung einer Zollunion festgelegt werden. Die Verhandlungen der Gemeinschaft mit einer türkischen Delegation haben inzwischen begonnen. Auf finanziellem Gebiet hat die Gemeinschaft bereits ihr grundsätzliches Einverständnis mit einer Erneuerung der Darlehenshilfe zugunsten der Türkei über die Europäische Investitionsbank erklärt. Die Bundesregierung fördert die Verhandlungen im Interesse eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses.

Ab 1. Januar 1969 sind im Zuge der z. Z. geltenden Handelsregelung für eine Anzahl traditioneller türkischer Ausfuhrerzeugnisse Gemeinschaftszollkontingente eröffnet worden.

72. Die Verhandlungen mit *Österreich* über besondere Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit der Gemeinschaft sind nach wie vor unterbrochen. Ebenso wie die Schweiz und Schweden ist Österreich in die Überlegungen über eine Beteiligung an dem handelspolitischen Arrangement mit den Beitrittsanwärtern einbezogen. Diese drei Länder haben sich auf der Tagung des EFTA-Ministerrats vom 20. und 21. November 1968 für den Gedanken eines solchen Abkommens als einen pragmatischen Weg der Annäherung eingesetzt.

73. Für die Verhandlungen über ein Präferenzabkommen mit *Spanien* ist ein zweites Mandat in Vorbereitung, nachdem das erste Teilmandat ausgeschöpft wurde. Die Verhandlungen beschränken sich zunächst auf eine erste Abkommensphase mit gegenseitigen handelspolitischen Präferenzen; in einer zweiten Phase sollen dann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GATT die Hemmnisse für den wesentlichen Teil des Handels beseitigt werden.

XVI. Assoziierungen außereuropäischer Länder

74. Mit der Tagung der Vertragsparteien auf Ministerebene am 19. Dezember 1968 wurden die Verhandlungen über die Erneuerung des Jaunde-Abkommens (das Assoziationsabkommen zwischen der EWG und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar) förmlich eröffnet.

Über die Fortsetzung der Assoziation, welche wiederum die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe einschließen würde, bestand Einvernehmen.

In wichtigen Einzelfragen weichen die Auffassungen der Vertragspartner und der Mitgliedstaaten untereinander allerdings nicht unerheblich voneinander ab.

Die Verhandlungen, die auf Expertenebene von der Kommission, auf Botschafter- und Ministerebene von der Ratsmacht geführt werden, sind im Gange. Die Tagung der Vertragsparteien auf Ministerebene am 26. März 1969 brachte in den wichtigsten Fragen keine wesentliche Annäherung der Standpunkte.

Bis Ende 1968 sind mit RE 581 Millionen 80 % der Mittel des mit RE 730 Millionen dotierten 2. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gebunden.

Die auf deutsche Unternehmen entfallende Zuschlagsquote an den aus Mitteln des 2. EEF finanzierten Aufträgen erhöhte sich von 19,8 % per Ende 1967 auf 22,04 % per Ende 1968.

75. Das Assoziierungsabkommen mit Nigeria konnte auch in diesem Berichtszeitraum nicht in Kraft treten, weil das Ratifizierungsverfahren in einem Mitgliedstaat nicht zu Ende geführt wurde. Die Frage, ob und in welcher Form das Assoziationsverhältnis mit Nigeria nach dem 31. Mai 1969 (Ablauf des derzeitigen Abkommens) fortgesetzt wird, soll erst dann beraten werden, wenn Nigeria der Gemeinschaft seine Auffassung hierüber mitgeteilt hat.

76. Im Hinblick auf die übliche Dauer von Ratifikationsverfahren wird das am 26. Juli 1968 in Arusha mit den drei ostafrikanischen Staaten Tansania, Uganda und Kenia abgeschlossene Abkommen nicht mehr in Kraft treten können, da es bereits am 31. Mai 1969 ablaufen würde. Die kurze Laufzeit wurde mit Rücksicht auf das ebenfalls am 31. Mai 1969 auslaufende Abkommen von Jaunde mit den achtzehn afrikanischen Staaten und Madagaskar gewählt. Die sich hier bietende Gelegenheit, mit allen assoziierten Staaten in Afrika ein einheitliches Abkommen oder wenigstens ein Rahmenabkommen zu schließen (Förderung der politischen und wirtschaftlichen Integration auf dem afrikanischen Kontinent), wird sich jedoch nur schwer verwirklichen lassen, weil die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner zu stark divergieren. Die ostafrikanischen Staaten bemühen sich zur Zeit darum, daß parallel mit den Verhandlungen über eine Erneuerung des Jaunde-Abkommens auch das Abkommen von Arusha verhandelt wird.

77. Die Verhandlungen über eine Assoziierung mit Marokko und Tunesien sind abgeschlossen. Der Ministerrat hat die Abkommen im März 1969 gebilligt. Sie sollen in der Zeit vom 28. März bis 1. April 1969 in Tunis und Rabat von den Vertragsparteien gezeichnet werden. Finanzhilfe und technische Hilfe, welche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sind ausgeklammert. Zum erstenmal ist die Gemeinschaft allein Vertragspartner. Die Abkommen

bedürfen daher nicht der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten. Sie werden infolgedessen verhältnismäßig rasch in Kraft treten können. Ihr Abschluß geht zurück auf die Absichtserklärung der Mitgliedstaaten, nach Inkrafttreten des EWG-Vertrages mit den unabhängigen Ländern der Frankenzone, wenn diese es wünschen, in Verhandlungen über eine wirtschaftliche Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten. Mit den jetzt vereinbarten Teilabkommen auf dem Gebiet des Handelsverkehrs soll aber die Absichtserklärung nicht ausgeschöpft sein.

Nach den Abkommen gewährt die Gemeinschaft Zollfreiheit für gewerbliche Erzeugnisse und Handelsvorteile unterschiedlicher Art für Olivenöl, Hartweizen, Zitrusfrüchte, Obst- und Gemüsekonserven. Umgekehrt erhält die Gemeinschaft auch von Marokko und Tunesien bestimmte Gegenleistungen auf dem Zollsektor und bei den mengenmäßigen Beschränkungen. Die Bundesregierung hatte sich bei der entwicklungspolitisch und handelspolitisch problematischen Forderung nach Gegenpräferenzen bewußt zurückgehalten. Im Fall Tunesien haben die Gegenleistungen jedoch auch die positive Seite, daß die bisherige Sonderbehandlung Frankreichs auf dem tunesischen Markt dadurch weitgehend eingeebnet wird.

Die Interessen der anderen Mittelmeerländer (Israel, Spanien, Türkei) werden dadurch berücksichtigt, daß auch ihnen Präferenzen für Zitrusfrüchte gewährt werden.

78. Bei der Harmonisierung der Handelsregelungen der Mitgliedstaaten mit Algerien sind im Berichtszeitraum keine Fortschritte erzielt worden.

79. Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gemeinschaft über die Ausgestaltung der Beziehungen zu Israel dauern an. Zur Gewährung einer allgemeinen Präferenz konnten sich noch nicht alle Mitgliedstaaten verstehen. Die Bundesregierung hat an ihrer Bereitschaft zu einer umfassenden Präferenzregelung festgehalten. Auch ein vermittelnder Vorschlag der Kommission, in einem Abkommen nur begrenzte Präferenzen zu gewähren, hat nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten gefunden.

XVII. Die Euopäische Investitionsbank

80. Die Europäische Investitionsbank hat seit ihrer Gründung im Jahre 1958 bis Ende 1968 im gesamten EWG-Bereich einschließlich der assoziierten Länder 218 Darlehnszusagen über insgesamt 1,134 Millionen Rechnungseinheiten (eine RE = 4 DM) erteilt. Hiervon entfielen 160 Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 891,86 Millionen RE auf die Gemeinschaft, 25 Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 102,05 Millionen RE auf die assoziierten Staaten sowie 33 Spezialdarlehen (durchlaufende Haushaltsmittel der EG-Mitgliedstaaten) mit einem Gesamtbetrag von 140,07 Millionen RE auf die Türkei und einige AASM-Staaten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag bei der Finanzierung von Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete der Gemeinschaft. In den letzten Jahren hat jedoch die Förderung von Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen sowie von Projekten, die für mehrere Mitgliedsländer von Interesse sind, zunehmend an Bedeutung gewonnen.

81. Im vergangenen Geschäftsjahr — 1. Januar bis 31. Dezember 1968 — gab die Bank im Bereich der EWG-Länder und der assoziierten Staaten 32 Darlehenszusagen über insgesamt 184,95 Millionen RE. Hiervon bezogen sich 22 Darlehen über 98 Millionen RE auf Italien, drei Darlehen in Höhe von 35,3 Millionen RE auf die Bundesrepublik, zwei Darlehen in Höhe von 25,2 Millionen RE auf Frankreich, ein Darlehen über 10 Millionen RE auf Belgien und ein Darlehen in Höhe von 4,0 Millionen RE auf Luxemburg. Von den assoziierten Ländern erhielten die Elfenbeinküste, Mauretanien und Gabun je ein Darlehen über 1 bzw. 11 bzw. 0,4 Millionen RE.

82. Im Rahmen der für Vorhaben in der Türkei eingerichteten Spezialsektion wurden im Jahre 1968 fünf Darlehen über 18,6 Millionen RE gewährt. Weiterhin übernahm die Bank die Verwaltung von vier aus den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds an die AASM zu Sonderbedingungen gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt 10,5 Millionen RE.

83. Die Refinanzierungsbemühungen der Europäischen Investitionsbank konzentrierten sich im Jahre 1968 auf die Bundesrepublik. Angesichts der günstigen Kapitalmarktverhältnisse gelang es ihr, 550 Millionen DM auf dem deutschen Kapitalmarkt zu beschaffen.

84. Durch eine gemeinsame Verordnung der Bundesminister der Justiz und für Wirtschaft vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1450) sind für das Kommunaldarlehensgeschäft der privaten Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten die Darlehen an die Europäische Atomgemeinschaft und an die Europäische Investitionsbank als Bankinstitut der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichgestellt worden; für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl war diese Gleichstellung bereits durch die Verordnung vom 24. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 764) ausgesprochen worden. Die Darlehen der deutschen Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an diese Gemeinschaftseinrichtungen sowie die von der EGKS und der EIB verbürgten Darlehen an Dritte können somit bei der Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen als Deckung verwendet werden.

Die europäische Atomgemeinschaft

85. Die Europäische Atomgemeinschaft arbeitete bereits im Jahre 1968 auf Grund eines Übergangsprogramms, das nach Ablauf des 2. Fünfjahrespro-

gramms im Dezember 1967 beschlossen worden war. Die Kommission hat Anfang Oktober 1968 ihre Vorschläge für ein 3. Mehrjahresprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegt. Diese Vorschläge enthielten nur für einige Gebiete auf mehrere Jahre angelegte Forschungsarbeiten; in verschiedenen wichtigen Bereichen waren sie darauf beschränkt, die Fortführung der Arbeiten in den Zentren der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für ein oder zwei Jahre sicherzustellen, um in der Zwischenzeit die langfristigen Orientierungen der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft in Verhandlungen zwischen allen Beteiligten in der Gemeinschaft festzulegen.

86. Der Rat hat in zwei Sitzungen am 28. November und 20./21. Dezember in sehr schwierigen Verhandlungen die Vorschläge der Kommission beraten. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten führten dazu, daß der Rat sich wieder nur auf eine Übergangslösung für das Jahr 1969 einigte, die mit wenigen Ausnahmen auf die Eigentätigkeit der Gemeinschaft in den Zentren der Gemeinsamen Kernforschungsstelle beschränkt ist. Nur ein Teil der in das Übergangsprogramm aufgenommenen Arbeiten werden von allen Mitgliedstaaten getragen. Wegen des anderen Teils, der u. a. die gesamte Tätigkeit der Forschungsanstalt Petten und überwiegend auch der Forschungsanstalt Ispra und des Transuraninstituts Karlsruhe umfaßt, mußte der Rat erstmals auf die durch seinen Beschluß vom 8. Dezember 1967 eröffnete Möglichkeit zurückgreifen, sogenannte Ergänzungsprogramme zu beschließen, die nur von einem Teil der Mitgliedstaaten finanziert werden.

87. Ein Teil des Euratom-Personals — etwa 400 Bedienstete — ist wegen des beschränkten Umfangs des Übergangsprogramms 1969 nicht ausgelastet; hiervon ist insbesondere das Forschungszentrum ISPRA betroffen.

88. Nach dem Ratsbeschluß soll bis zum 1. Juli 1969 ein Mehrjahresprogramm ausgearbeitet werden, das neben den zentralen Arbeiten im Bereich der Kernforschung und kerntechnischen Entwicklung auch Arbeiten enthält, die über den Bereich der rein-nuklearen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hinausgehen. Die deutsche Delegation hat diesem in vielfacher Hinsicht unbefriedigenden Kompromiß nur zugestimmt, um die Voraussetzungen für eine langfristige Lösung der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu erhalten.

In der Ratstagung am 3./4. März 1969 ist es gelungen, den Entwurf des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans 1969 auf der Grundlage des am 20. Dezember 1968 erzielten Kompromisses aufzustellen. Damit ist der Weg zu den Erörterungen über ein neues, längerfristiges Euratom-Programm freigemacht. Die Diskussionen über das neue Programm sollen in Kürze beginnen.

Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

I. Allgemeine Angelegenheiten

Energiepolitik

89. Der Rat stimmte am 27. Dezember 1968 der Verlängerung der Beihilferegelung für die Lieferungen von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie im Rahmen der Entscheidung Nr. I/67 um ein Jahr zu. Eine weitere Verlängerung in der derzeitigen Form wurde ausgeschlossen. Die Kommission wurde jedoch beauftragt, die Verhältnisse der Kokskohleversorgung der Gemeinschaft bis zum 31. März 1969 zu prüfen und dem Rat einen Bericht darüber vorzulegen.

90. Die Kommission unterbreitete dem Rat eine „Erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik". Dieses Dokument enthält eine Darlegung der Ziele und Grundsätze einer europäischen Energiepolitik sowie eine Aufzählung der derzeitigen Probleme, für deren Lösung gemeinsame Nenner von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gefunden werden müssen, um eine gemeinschaftliche Energiepolitik herbeizuführen.

Der Rat hat diese Initiative der Kommission am 27. Januar 1969 aufgenommen. Er beauftragte die Ständigen Vertreter, eine ad-hoc-Gruppe Energiepolitik zu bilden, die binnen drei Monaten die Vorschläge der Kommission prüfen und eine Sachdebatte des Rates für eine Orientierung der weiteren Arbeiten für eine gemeinschaftliche Energiepolitik vorbereiten soll. Diese Gruppe hat am 10. März 1969 ihre Beratungen begonnen.

Die Kommission hat ihre Vorschläge zur Energiepolitik Ende Februar 1969 durch eine Mitteilung über soziale Aspekte der Kohlenwirtschaftspolitik ergänzt.

Umlage

91. Durch Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1968 wurde der Umlagesatz von 0,30 v. H., der für 1968 galt, auch für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt. Der deutsche Anteil an dem Aufkommen der Umlage betrug zuletzt etwa 46 %.

Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen

92. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum bei der Kommission insgesamt sieben Anträge auf Gewährung von Anpassungshilfen zugunsten von 3306 betroffenen Arbeitnehmern gemäß Artikel 56 des EGKS-Vertrags gestellt. Der geschätzte Betrag der benötigten Beihilfemittel beläuft sich auf etwa 5 Millionen DM. Kommission und Bundesregierung beteiligen sich je zur Hälfte an den erforderlichen Aufwendungen.

93. Die Bemühungen der Bundesregierung zur Ansiedlung von Ersatzindustrien in den vom Strukturwandel betroffenen Montanregionen wurden auch im Berichtszeitraum von der Kommission unterstützt. Die Kommission hat auf der Grundlage von Artikel 56 des EGKS-Vertrags fünf Anträge der Bundesregierung auf Gewährung von Krediten zur industriellen Umstellung mit einem Kreditvolumen von 61 Millionen DM genehmigt. Im Dezember 1968 hat die Kommission den Basiszinssatz für Umstellungsdarlehen von 7 % auf 6,75 % p. a. ermäßigt. Die übrigen Kreditmodalitäten bleiben unverändert.

Sozialpolitik

94. Die Kommission hat dem Antrag der Bundesregierung auf finanzielle Beteiligung an den Aufwendungen für das Abfindungsgeld nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 entsprochen.

Die Kommission erklärte sich grundsätzlich auch bereit, sich an entsprechenden Maßnahmen zugunsten betroffener Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus finanziell zu beteiligen.

Arbeiterwohnungsbau

95. Mit Ablauf des Jahres 1968 hat sich die Kommission seit 1954 an sechs Bauprogrammen und drei Sonderbauprogrammen mit rd. 109 000 geplanten Wohnungen finanziell beteiligt, von denen bisher ca. 100 000 gebaut werden konnten.

Aus Eigenmitteln oder Anleihen der Kommission wurden dafür rd. 250 Millionen RE bewilligt und bereitgestellt. Von den mehr als vier Mrd. DM Gesamtherstellungskosten in der Gemeinschaft entfielen auf die Bundesrepublik allein weit über drei Mrd. DM für rd. 76 000 Wohnungen.

Während des Berichtszeitraumes konnte im Zuge des letzten Sonderbauprogramms ein Wohnkomplex mit 393 Wohnungen in Salzgitter-Lebenstedt bezogen und ein weiterer mit 344 Wohnungen in Wulfen (nördlich von Essen) zum großen Teil bezogen werden.

Studien und Forschung

96. Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Berichtszeitraum beschlossen, sich an der Finanzierung einer Marktstudie gemäß Artikel 46 Abs. 3 Ziff. 4 EGKSV zu beteiligen.

II. Gemeinsamer Markt „Kohle"

97. Der Kohlenmarkt der Gemeinschaft hat im Jahre 1968 aus verschiedenen Gründen (Wirtschaftsaufschwung, Absatzhilfen, kältere Witterung) eine starke Belebung erfahren. Zwar ist die Förderung an Gemeinschaftskohle insgesamt weiter zurückgegangen (von rd. 185 Millionen t in 1967 auf rd. 176 Millionen t); hervorzuheben ist jedoch, daß erstmals seit Jahren die Förderung wieder voll und darüber hinaus auch erhebliche Mengen (in der Gemeinschaft rd. 7 Millionen t) von der Halde abgesetzt werden konnten. Die Förderung der Bundesrepublik ist mit rd. 112 Millionen t konstant geblieben.

98. Die Einfuhr von Drittlandskohle in die Gemeinschaft ist auch 1968 rückläufig gewesen. Während im Jahre 1967 über 24 Millionen t (1966 noch über 26 Millionen t) Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt wurden, waren es im Jahre 1968 nur noch rd. 20 Millionen t. Die Bundesrepublik hat in 1968 rd. 4,7 Millionen t Drittlandskohle eingeführt; das sind 1,1 Millionen t weniger als im Vorjahr.

99. Der Austausch innerhalb der Gemeinschaft hat sich weiter erhöht. Die Lieferungen der Bundesrepublik an Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse konnten von 21,7 Millionen t in 1967 auf 24,8 Millionen t in 1968 gesteigert werden. Diese Steigerung war vorwiegend durch die Mehrabnahme von Kokskohle und Koks im Stahlsektor bedingt.

III. Gemeinsamer Markt „Stahl"

100. Die günstige konjunkturelle Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während des Jahres 1968 hat in Verbindung mit mengenmäßig befriedigenden Exporten in dritte Länder eine erneute bedeutende Steigerung der Rohstahlproduktion in der Gemeinschaft von 89,9 Millionen t auf 98,6 Millionen t ermöglicht; diese Steigerung um 8,7 Millionen t entspricht einer Zunahme von nahezu 10 %. Die Rohstahlproduktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft erhöhten sich demgegenüber im gleichen Zeitraum um rd. 5 Millionen t auf ca. 119 Millionen t, so daß ihre Ausnutzungsrate von etwa 80 % in 1967 auf etwa 83 % in 1968 ansteigen konnte.

Die Stahlerzeuger der Gemeinschaft standen jedoch auch im Jahre 1968 untereinander und mit Importen in lebhaftem Wettbewerb; ihre Erlössituation ist daher der günstigen Entwicklung der Absatztonnage nicht gefolgt.

101. Angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Stahlmarkt haben die Organe der Gemeinschaft die 1963 getroffenen Maßnahmen

— Anhebung der Einfuhrzölle der Mitgliedstaaten auf das italienische Niveau

  mit Ausnahmen unter handelspolitischen Gesichtspunkten im Rahmen von Zollkontingenten

— Einführung eines spezifischen Zolles auf Gießereiroheisen

— mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr aus Staatshandelsländern

— Verbot für die Produzenten der Gemeinschaft, ihre Verkaufspreise an Angebote aus Staatshandelsländern anzugleichen

auch für das Jahr 1969 beibehalten, um dadurch bessere Voraussetzungen zur Stabilisierung der Stahlpreise und zur Finanzierung von notwendigen Investitionen zu schaffen.

102. Der Stahlbinnenaustausch der Gemeinschaftsländer hat sich im Jahre 1968 beachtlich entwickelt: Er war mit ca. 15,1 Millionen t Walzstahl etwa 1,3 Millionen t größer als im Vorjahr. Infolge der allgemein guten Stahlnachfrage haben sich für die Stahlwirtschaft aus den bekannten französischen Schutzmaßnahmen, denen die Kommission zugestimmt hatte, keine nennenswerten Konsequenzen ergeben.

103. Die Walzstahleinfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft sind 1968 mit ca. 2,6 Millionen t gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben; die Walzstahlausfuhr der Gemeinschaft in dritte Länder war 1968 mit 15,5 Millionen t etwa 1,2 Millionen t höher als im Vorjahr.